

vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist

## § 9

### Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

(1) Vom Kreiswahlleiter werden für den Wahlkreis ein Briefwahlvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens fünf Beisitzer aus Wahlberechtigten des Wahlkreises, die möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnhaft sein sollten, ernannt.

(2) Der Briefwahlvorsteher ernennt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(3) Der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, verpflichtet den Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zur strikten Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein.

(4) Der Briefwahlvorstand ist beschlußfähig bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 68 Absatz 2, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 68 Absatz 3, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

## § 10

### Ehrenämter

(1) Die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Volkskammer der DDR,
2. Mitglieder der Regierung der DDR,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(2) Die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes ist abzulehnen, wenn der Wahlberechtigte bereits in einem Wahlorgan Mitglied, Wahlbewerber oder Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder Stellvertreter einer solchen Vertrauensperson ist.

## § 11

### Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend der Reisekostenregelung.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 20 DM, das auf das Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 7 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

## II.

### Vorbereitung der Wahlen

## § 12

### Stimmbezirke

(1) Die Einteilung in Stimmbezirke wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Der Kreiswahlleiter kann kleinere Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Kreises zu einem Stimmbezirk und Teile von Gemeinden, die von Wahlkreisgrenzen durchschnitten werden, mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines anderen Kreises zu einem Stimmbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

## § 13

### Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Kreiswahlleiter gewährleistet, daß die Wählerverzeichnisse rechnergestützt aus dem Einwohnerdatenspeicher bis spätestens zum 35. Tag vor der Wahl hergestellt und an die Gemeindeverwaltungen übergeben werden.

(2) Das Wählerverzeichnis ist für jeden Stimmbezirk in zwei unterschiedlich gekennzeichneten Exemplaren anzufertigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Wählerverzeichnis sind die schriftlichen Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigung) herzustellen und mit dem Wählerverzeichnis zu übergeben.

## § 14

### Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

(1) In dem Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten, die am 50. Tag vor der Wahl (Stichtag) ihren Hauptwohnsitz in dem Stimmbezirk haben, zu erfassen.

(2) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seinen Wohnsitz und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes) bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirk seines Zuzugsortes auf Antrag eingetragen. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Gemeindeverwaltung des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindeverwaltung des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in dem dortigen Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeindeverwaltung des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindeverwaltung des Zuzugsortes, welche den Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(3) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Personen, die nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

(4) Gibt die Gemeindeverwaltung einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der Betroffene hat das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der nach Absatz 3 und 4 getroffenen Entscheidung der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(6) Das Kreisgericht entscheidet innerhalb von drei Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl, endgültig über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, ordnet das Gericht die Berichtigung des Wählerverzeichnisses an.

## § 15

### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am 30. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Gemeindeverwaltung jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten: